

# EINLADUNG

ZUR ORDENTLICHEN  
HAUPTVERSAMMLUNG 2026



**HAPAG-LLOYD AKTIENGESELLSCHAFT  
HAMBURG**

- ISIN DE000HLAG475 -

– Wertpapierkennnummer HLAG47 –

Kennung der Veranstaltung: d8b8a0328546f011b54200505696f23c

**EINLADUNG  
ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2026**

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zu der

**am Mittwoch, den 20. Mai 2026,**

**um 10:30 Uhr (MESZ)**

**als virtuelle Hauptversammlung**

ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

**der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft**

mit Sitz in Hamburg

ein.

## VORBEMERKUNG

Die ordentliche Hauptversammlung der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft wird am 20. Mai 2026 um 10:30 Uhr (MESZ) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten werden. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Sitz der Gesellschaft, Ballindamm 25, 20095 Hamburg.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, die Hauptversammlung über das unter der Internetadresse

**[www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv)**

zugängliche InvestorPortal der Gesellschaft (***InvestorPortal***) live in Bild und Ton zu verfolgen und ihre versamlungsgebundenen Aktionärsrechte auszuüben. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl (im Wege elektronischer Kommunikation) oder durch Vollmacht- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Auch für nicht angemeldete Aktionäre besteht die Möglichkeit, die Hauptversammlung über das InvestorPortal live in Bild und Ton mitzuverfolgen. Bitte beachten Sie hierfür die weiteren Erläuterungen und näheren Hinweise im Abschnitt II.

## I. TAGESORDNUNG UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE

### 1. Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes

Der Vorstand macht gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (**AktG**) der Hauptversammlung die folgenden Unterlagen zugänglich:

- den festgestellten Jahresabschluss der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2025,
- den gebilligten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025,
- den zusammengefassten Lagebericht für die Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft und den Hapag-Lloyd Konzern einschließlich der darin enthaltenen Erklärung zur Unternehmensführung, den Erläuterungen nach den §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs und der nichtfinanziellen Erklärung,
- den Bericht des Aufsichtsrats sowie
- den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns.

Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind über die Internetadresse

**[www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv)**

zugänglich, werden auch während der Hauptversammlung über die vorstehende Internetadresse zugänglich sein und werden in der Hauptversammlung näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2025 am 25. März 2026 gebilligt. Der Jahresabschluss ist mit seiner Billigung durch den Aufsichtsrat gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen.

## 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 in Höhe von 13.187.920.550,78 EUR wie folgt zu verwenden:

	in EUR
<hr/>	
Verteilung an die Aktionäre:	
Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 3,00 EUR je Aktie (bei insgesamt 175.760.293 Aktien)	527.280.879,00
Gewinnrücklagen:	0,00
Gewinnvortrag:	12.660.639.671,78
<hr/>	
Bilanzgewinn:	13.187.920.550,78

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, mithin am 26. Mai 2026, fällig.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft derzeit keine eigenen Aktien hält, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt wären.

## 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands werden für diesen Zeitraum entlastet.

## 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden für diesen Zeitraum entlastet.

## **5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers, des Prüfers für eine prüferische Durchsicht von verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten; Beschlussfassung über die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts**

### 5.1 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie Prüfer für die prüferische Durchsicht von verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungs- und Finanzausschusses, zu beschließen:

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wird bestellt

- a) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie
- b) zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von unterjährigen verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten für das Geschäftsjahr 2026 und das erste Quartal 2027, wenn und soweit diese einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden.

Sowohl die Empfehlung des Prüfungs- und Finanzausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

### 5.2 Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungs- und Finanzausschusses, zu beschließen:

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wird zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026 bestellt.

Die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts erfolgt vorsorglich vor dem Hintergrund des Gesetzentwurfs vom 3. September 2025 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Hauptversammlung über die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts beschließt. Bei Einreichen der Einberufung im Bundesanzeiger war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

## 6. Beschlussfassung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 20. Mai 2026 endet die gegenwärtige Amtszeit des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds Herrn Karl Gernandt sowie die Amtszeit des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds Herrn Macario Valdés Raczynski.

Der Aufsichtsrat der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft setzt sich nach § 96 Abs. 1, Abs. 2, § 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz in Verbindung mit § 9.1 der Satzung der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft aus je acht Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sowie zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Da der Gesamterfüllung der vorgenannten Quote nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG im Vorfeld der Beschlussfassung über den Wahlvorschlag nicht widersprochen wurde, ist der Mindestanteil von Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern gemeinsam zu erfüllen, wobei auf volle Personenzahlen mathematisch auf- bzw. abzurunden ist (§ 96 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG). Somit muss der Aufsichtsrat der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft mindestens aus fünf Frauen und fünf Männern bestehen. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat auf der Seite der Anteilseignervertreter sieben Männer und eine Frau und auf der Seite der Arbeitnehmervertreter vier Frauen und vier Männer an. Das Mindestanteilsgebot ist damit derzeit erfüllt und wird auch im Falle der (Wieder-)Wahl der nachfolgend vorgeschlagenen Kandidaten durch die Hauptversammlung erfüllt sein.

Der Aufsichtsrat schlägt daher, gestützt auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses, vor, zu beschließen:

- a. Herr Karl Gernandt, Präsident des Verwaltungsrats der Kühne Holding AG, Schindellegi, Schweiz, wohnhaft in Hamburg, Deutschland, und
- b. Herr Macario Valdés Raczynski, Vorstandsvorsitzender der Quiñenco S.A., wohnhaft in Santiago de Chile, Chile,

werden jeweils mit Wirkung ab der Beendigung der Hauptversammlung am 20. Mai 2026 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts für das Gesamtgremium an. Ziele, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept nebst einer Qualifikationsmatrix sind in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht. Diese ist im zusammengefassten Lagebericht enthalten und Bestandteil der unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen, die im Internet unter [www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv) zugänglich sind und dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein werden.

**Weitere Angaben zu den unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten, insbesondere gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sowie gemäß den Empfehlungen C.13 und C.14 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):**

**Karl Gernandt**

Hamburg, Deutschland

Geboren am 21. Juli 1960

Beruf: Präsident des Verwaltungsrats der Kühne Holding AG, Schindellegi, Schweiz

**Beruflicher Werdegang**

Seit 2024	Präsident des Verwaltungsrats, Kühne Holding AG, Schindellegi, Schweiz
2016–2024	Executive Chairman, Kühne Holding AG, Schindellegi, Schweiz
2008–2016	Delegierter des Boards, Kühne Holding AG, Schindellegi, Schweiz
2007–2008	Chief Executive Officer, Holcim Western Europe, Brüssel, Belgien
2000–2007	Chief Executive Officer, Holcim (Deutschland) AG
1999–2000	Chief Finance Officer, Holcim (Deutschland) AG
1997–1999	A.T. Kearney GmbH
1988–1996	Deutsche Bank AG

**Ausbildung**

Master of Business Administration, Universität St. Gallen, Schweiz

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien**

Deutsche Lufthansa AG

Kühne + Nagel International AG

Kühne Holding AG

Kühne Logistics University

**Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsamt**

Kühne-Stiftung, Schindellegi, Schweiz

## **Macario Valdés Raczynski,**

Santiago de Chile, Chile

Geboren am 10. November 1981

Beruf: Vorstandsvorsitzender der Quiñenco S.A., Santiago de Chile, Chile

### **Beruflicher Werdegang**

Seit 2026	Vorstandsvorsitzender, Quiñenco S.A., Santiago de Chile, Chile
2016–2026	Vorstandsvorsitzender, SAAM S.A., Santiago de Chile, Chile
2013–2016	Corporate VP Business Development, SAAM S.A., Santiago de Chile, Chile
2011–2013	Corporate Business Development Manager, Quiñenco S.A., Santiago de Chile, Chile
2005–2009	Manager Corporate Finance, IM Trust & Co., Santiago de Chile, Chile

### **Ausbildung**

2009–2011	Master of Business Administration, University of California at Berkeley – Walter A. Haas School of Business, USA
2000–2004	Bachelor of Sciences in Economics und Business Administration, Pontificia Universidad Católica de Chile, Chile

### **Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien**

CCU Argentina S.A.

Cervecera CCU Chile Limitada

Compañía Cervecerías Unidas S.A.

Embotelladoras Chilenas Unidas S.A.

Sociedad Matriz SAAM S.A.

### **Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsamt**

Fundación Luksic

Herr Karl Gernandt ist Präsident des Verwaltungsrats der Kühne Holding AG, Schindellegi, Schweiz sowie Geschäftsführer der Kühne Maritime GmbH (gemeinsam **Kühne**). Kühne ist wesentlich an der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft beteiligt.

Herr Macario Valdés Raczynski ist Vorstandsvorsitzender der Quiñenco S.A., Santiago de Chile, Chile, die wesentlich an der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft beteiligt ist.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen darüber hinausgehend keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Herrn Karl Gernandt bzw. Herrn Macario Valdés Raczynski einerseits und den Gesellschaften des Hapag-Lloyd Konzerns, den Organen der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien, das heißt wesentlich an der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär andererseits.

Herr Karl Gernandt und Herr Macario Valdés Raczynski haben sich jeweils vorab bereit erklärt, weiterhin als Mitglieder des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stehen. Der Aufsichtsrat hat sich bei Herrn Karl Gernandt und Herrn Macario Valdés Raczynski jeweils versichert, dass jeder von ihnen den für das Amt zu erwartenden Zeitaufwand erbringen kann.

## **7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts**

Vorstand und Aufsichtsrat haben für das Geschäftsjahr 2025 einen Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG erstellt, der über die Internetadresse [www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv) zugänglich ist und dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein wird.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Vergütungsbericht der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 wird gebilligt.

## II. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

### 1. Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft hat in Ausübung der ihm in § 15.5 der Satzung eingeräumten Ermächtigung entschieden, die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG abzuhalten. Eine physische Präsenz der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist daher ausgeschlossen. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, die Hauptversammlung über das unter der Internetadresse

**[www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv)**

zugängliche InvestorPortal der Gesellschaft live in Bild und Ton zu verfolgen und ihr Stimmrecht sowie weitere versammlungsgebundene Aktionärsrechte auszuüben (Näheres zur Nutzung des InvestorPortals unter Ziffer 2).

### 2. Voraussetzungen für die Teilnahme an und Ausübung des Stimmrechts während der Hauptversammlung; Nutzung des InvestorPortals

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der versammlungsgebundenen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig, das heißt

**spätestens bis zum 13. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ),**

angemeldet haben (***ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre***).

Die Anmeldung muss der Gesellschaft über das InvestorPortal im Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter

**[www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv)**

oder unter

**Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München**

E-Mail: **[anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)**

(***Anmeldeadresse***) zugehen.

Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Für die Fristwahrung ist jeweils der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft maßgeblich.

Die Anmeldung kann auch gemäß § 67c AktG über Intermediäre an eine der oben genannten Adressen bzw. über die nachfolgend genannte SWIFT-Adresse (***SWIFT-Adresse***) an die Gesellschaft übermittelt werden.

SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;  
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA)  
erforderlich.

Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist gegenüber der Gesellschaft der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden in der Zeit vom 14. Mai 2026, 00:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich zum Tag der Hauptversammlung, also bis zum 20. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 13. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (sogenanntes Technical Record Date).

Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher auch nach erfolgter Anmeldung und ungeachtet des Umschreibestopps (Technical Record Date) weiter frei über ihre Aktien verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht rechtzeitig bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings versammlungsgebundene Aktionärsrechte, insbesondere das Stimmrecht, aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Für die Nutzung des InvestorPortals benötigen Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Aktionärsnummer und Zugangspasswort können Aktionäre den ihnen mit der Einladung übersandten Unterlagen entnehmen. Aktionäre, die bereits für den E-Mail-Versand von Einladungen zu Hauptversammlungen registriert sind, verwenden das im Rahmen der Registrierung selbst vergebene Passwort.

Sollten Aktionäre die Unterlagen nicht automatisch erhalten – z.B. weil sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – können sie sich gleichwohl formlos anmelden und über die oben in diesem Abschnitt genannte Anmeldeadresse sowie über die Aktionärs-Hotline unter +49 89 30903 6330 ein Anmeldeformular bzw. die Zugangsdaten für das InvestorPortal anfordern.

Zugang zum InvestorPortal haben auch diejenigen Aktionäre, die nicht zur Hauptversammlung angemeldet sind. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung zur Versammlung können Aktionäre sich jedoch nicht elektronisch als Teilnehmer zur Versammlung zuschalten. Nicht ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können daher die Versammlung nur als Zuschauer in Bild und Ton live verfolgen, aber keine versammlungsgebundenen Aktionärsrechte ausüben.

### **3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch Briefwahl (ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation) auszuüben. Auch

Bevollmächtigte, einschließlich bevollmächtigter Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige nach § 135 Abs. 8 AktG den Intermediären gleichgestellte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

Vor und während der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl das InvestorPortal der Gesellschaft zur Verfügung. Briefwahlstimmen können über das InvestorPortal auch noch während der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Die Stimmabgabe per Briefwahl bzw. deren Änderung oder Widerruf kann zudem gemäß § 67c AktG über Intermediäre über die oben unter Ziffer 2 genannte SWIFT-Adresse bis spätestens 19. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Zugang maßgeblich), an die Gesellschaft übermittelt werden.

#### **4. Verfahren für die Stimmabgabe durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

Wir bieten unseren Aktionären und ihren Bevollmächtigten zudem an, sich hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch im Falle einer Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist für eine rechtzeitige Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes entsprechend den oben unter Ziffer 2 genannten Bestimmungen Sorge zu tragen.

Ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären und ihren Bevollmächtigten steht für die Erteilung einer Vollmacht und von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das InvestorPortal der Gesellschaft zur Verfügung. Vollmacht und Weisungen können über das InvestorPortal auch noch während der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Daneben steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären und ihren Bevollmächtigten zur Erteilung einer Vollmacht und von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das auf der Internetseite der Gesellschaft hinterlegte Anmeldeformular zur Verfügung. Das Anmeldeformular kann ferner wie unter Ziffer 2 beschrieben angefordert werden. Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann aber auch auf eine beliebige andere formgerechte Art und Weise erfolgen.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können (etwa unter Verwendung des Anmeldeformulars) **bis zum 19. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Das Formular ist für diesen Zweck ausschließlich an die Anmeldeadresse

**Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft**  
**c/o Computershare Operations Center**  
**80249 München**

E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

zu übermitteln. Maßgeblich ist der Zugang bei der Gesellschaft.

Ferner kann die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bzw. deren Änderung oder Widerruf gemäß § 67c AktG über Intermediäre unter Einhaltung der jeweiligen Frist an eine der oben in diesem Abschnitt genannten Adressen bzw. bis spätestens 19. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Zugang maßgeblich) über die oben unter Ziffer 2 genannte SWIFT-Adresse an die Gesellschaft übermittelt werden.

Auch Bevollmächtigte, einschließlich bevollmächtigter Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige nach § 135 Abs. 8 AktG den Intermediären gleichgestellte Personen, können sich, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Vertretenen, ebenfalls nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, können diese das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben, zu denen ihnen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt wurden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

## **5. Vollmachtserteilung an Dritte**

Aktionäre können sich auch durch einen bevollmächtigten Dritten, z.B. durch einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Aktionärsvereinigung, vertreten lassen und ihr Stimmrecht und sonstige Aktionärsrechte durch diesen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch im Falle einer Bevollmächtigung ist für eine rechtzeitige Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes entsprechend den oben unter Ziffer 2 genannten Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Bevollmächtigte kann, soweit nicht das Gesetz, der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte Einschränkungen oder sonstige Besonderheiten vorsieht, das Stimmrecht in der gleichen Weise ausüben, wie es der Aktionär selbst könnte. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die

Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften) eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Wird die Vollmacht unmittelbar gegenüber dem bevollmächtigten Dritten erteilt, ist ein Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erforderlich.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können ebenfalls nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gemäß den hierfür jeweils vorgesehenen Regelungen ausüben. Der Bevollmächtigte benötigt für die Nutzung des InvestorPortals individuelle Zugangsdaten. Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft beziehungsweise dem Nachweis gegenüber der Gesellschaft einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht stellt die Gesellschaft dem Aktionär die Zugangsdaten des Bevollmächtigten zur Weiterleitung an diesen zur Verfügung bzw. schickt die Zugangsdaten direkt an die von dem Aktionär angegebenen Adressdaten des Bevollmächtigten. Die Bevollmächtigung sollte daher möglichst frühzeitig erfolgen, um einen rechtzeitigen Erhalt der Zugangsdaten zu ermöglichen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG (dazu sogleich) erteilt wird.

Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Bevollmächtigung von Intermediären, insbesondere depotführenden Kreditinstituten, und diesen Gleichgestellten wie Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) besteht das Textformerfordernis nicht. Die Vollmachtserklärung ist von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Ein Verstoß gegen diese und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht. Aktionäre, die eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG erteilen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachtserteilung bei den zu Bevollmächtigenden zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen. Intermediäre und die den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstigen Personen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung im Sinne des § 135 Abs. 6 AktG ausüben.

Für die Bevollmächtigung sowie den Nachweis der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft kann das Anmeldeformular verwendet werden. Sie können aber auch auf eine beliebige andere formgerechte Art und Weise erfolgen.

Die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bzw. der Nachweis der Bevollmächtigung ist wahlweise über das InvestorPortal unter

**[www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv)**

oder an die Anmeldeadresse

**Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München**

E-Mail: **[anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)**

zu übermitteln.

Auch die Änderung oder der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar der Gesellschaft gegenüber erklärt werden.

Die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bzw. deren Änderung oder Widerruf kann ferner gemäß § 67c AktG über Intermediäre an eine der oben genannten Adressen bzw. über die oben unter Ziffer 2 genannte SWIFT-Adresse an die Gesellschaft übermittelt werden.

Erfolgt die Erteilung, die Änderung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf dem Postweg oder gemäß § 67c AktG über Intermediäre, so muss diese aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft **bis zum 19. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der Gesellschaft maßgeblich. Eine Übermittlung an die Gesellschaft per E-Mail oder über das InvestorPortal ist auch noch am Tag der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt möglich.

## **6. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung**

Sollten Erklärungen über Abgabe, Änderung oder Widerruf von elektronisch abgegebenen Briefwahlstimmen oder von Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft fristgemäß auf mehreren Übermittlungswegen zugehen, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1) elektronisch über das InvestorPortal, (2) gemäß § 67c AktG über Intermediäre, (3) per E-Mail und (4) per Post. Bei Erklärungen auf demselben Übermittlungsweg wird dagegen die zeitlich zuletzt zugegangene als vorrangig betrachtet.

Stimmabgaben per elektronischer Briefwahl bzw. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2

(Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine bereits erfolgte Erklärung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe bzw. Vollmacht und Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Briefwahlstimmen bzw. Vollmacht und Weisungen, die einer ordnungsgemäßen Anmeldung nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Bei der Ausübung der Aktionärsrechte ist zu beachten, dass es bei der Versendung auf dem Postweg zu erheblichen Zustellungsverzögerungen kommen kann.

**7. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und Abs. 4, § 127, § 130a AktG, § 131 Abs. 1, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 AktG, § 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 AktG und § 129 Abs. 5 AktG**

**a) Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG**

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft **bis zum 19. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Es kann wie folgt adressiert werden:

**Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft**

**– Vorstand –**

**z. Hd. Alexander Drews**

**Ballindamm 25**

**20095 Hamburg**

Gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 AktG haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bei der Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden. Bestimmte Aktienbesitzzeiten Dritter werden dabei gemäß § 70 AktG angerechnet.

Bekannt zu machende Tagesordnungsergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht und unter der Internetadresse

**[www.hapag-loyd.com/hv](http://www.hapag-loyd.com/hv)**

einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Antragstellers zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

**b) Gegenanträge und Wahlvorschläge nach § 126 Abs. 1 und Abs. 4 AktG, § 127 AktG**

Aktionäre können in der Hauptversammlung Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie zur Geschäftsordnung stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf; dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Abschlussprüfern oder Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts.

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sowie, im Fall von Vorschlägen eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, der Angaben nach § 127 Satz 4 AktG den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen und unter der Internetadresse

**[www.hapag-loyd.com/hv](http://www.hapag-loyd.com/hv)**

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft **bis zum 5. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der Postanschrift

**Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft**

**– Vorstand –**

**z. Hd. Alexander Drews**

**Ballindamm 25**

**20095 Hamburg**

oder unter der E-Mail-Adresse **[hv-gegenantraege@hlag.com](mailto:hv-gegenantraege@hlag.com)**

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag oder Wahlvorschlag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag beziehungsweise Wahlvorschlag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Das Recht eines ordnungsgemäß angemeldeten Aktionärs, in der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge zu machen, bleibt unberührt.

**c) Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 AktG**

Vor der Hauptversammlung können ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation einreichen. Solche Stellungnahmen sind der Gesellschaft in Textform zu übermitteln. Sie sind ausschließlich per E-Mail an

**steltungnahmen@hlag.com**

zu richten und müssen spätestens bis **Donnerstag, 14. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der genannten Adresse eingehen. Wir bitten den Umfang von Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, um den Aktionären eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Als Orientierung sollte ein Umfang von 10.000 Zeichen dienen.

Wir werden zugänglich zu machende Stellungnahmen von Aktionären, einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des einreichenden Aktionärs, für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten im InvestorPortal zur Hauptversammlung unter der Internetadresse [www.hapag-loyd.com/hv](http://www.hapag-loyd.com/hv) spätestens am **Freitag, 15. Mai 2026**, veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im genannten InvestorPortal veröffentlicht.

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorabreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen werden daher in der Hauptversammlung nicht beantwortet, es sei denn, sie werden im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung gestellt. Auch in Stellungnahmen enthaltene Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen einzureichen beziehungsweise zu stellen oder zu erklären.

**d) Rederecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 AktG, § 130a Abs. 5 und 6 AktG**

In der Hauptversammlung haben die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten ein Rederecht im Wege der Videokommunikation. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG sowie alle Arten

von Auskunftsverlangen nach § 131 AktG dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein.

Redebeiträge sind über das InvestorPortal unter der Internetadresse [www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv) anzumelden. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Technische Mindestvoraussetzung für eine Live-Videozuschaltung sind daher ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation finden Sie unter [www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv).

#### **e) Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem ordnungsgemäß angemeldeten Aktionär auf ein in der Hauptversammlung gestelltes Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, der Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1f AktG festlegt, dass alle Arten des Auskunftsrechts nach § 131 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation über das InvestorPortal ausgeübt werden dürfen. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Der Versammlungsleiter kann gemäß § 16.2 der Satzung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- und Redebeiträge festzusetzen.

**f) Widerspruch zur Niederschrift gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 245 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 AktG**

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Voraussetzung für die Ausübung des Widerspruchsrechts ist die ordnungsgemäße Anmeldung und elektronische Zuschaltung zur Versammlung.

Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über das InvestorPortal unter der Internetadresse [www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv) erklärt werden. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das InvestorPortal.

**g) Erhalt einer Stimmbestätigung gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 AktG und eines Nachweises der Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG**

Nach § 118 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 AktG ist bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 118 Abs. 1 Satz 4 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

Ferner kann der Abstimmende von der Gesellschaft nach § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

Die vorgenannten Bestätigungen werden über das InvestorPortal zur Verfügung gestellt.

**h) Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre, insbesondere Angaben zu weiteren über die Einhaltung maßgeblicher Fristen hinausgehenden Voraussetzungen, sind unter der Internetadresse

**[www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv)**

zugänglich.

## **8. Hauptversammlungsunterlagen, Internetseite mit den Informationen nach § 124a AktG**

Der Inhalt der Einberufung, eine Erläuterung, warum zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss gefasst werden soll, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung sowie etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne des § 122 Abs. 2 AktG, die nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden, sind unter der Internetadresse

**[www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv)**

zugänglich. Sie werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. Unter der gleichen Internetadresse werden auch Gegenanträge und Wahlvorschläge veröffentlicht, soweit diese gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind. Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Weiterhin wird während der virtuellen Hauptversammlung das Teilnehmerverzeichnis vor der ersten Abstimmung allen ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären und deren Bevollmächtigten über das InvestorPortal zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

## **9. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien, die sämtlich mit jeweils einem Stimmrecht versehen sind, beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 175.760.293. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

## **10. Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Die gesamte Hauptversammlung am 20. Mai 2026 wird für die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten ab 10:30 Uhr (MESZ) in Bild und Ton live über das InvestorPortal übertragen.

## **11. Informationen zum Datenschutz für Aktionäre und Bevollmächtigte**

Die Hapag Lloyd AG verarbeitet die personenbezogenen Daten von Aktionären und Aktionärsvertretern zu gesetzlich vorgegebenen Zwecken, insbesondere zur Führung des Aktienregisters und zur Abwicklung von Hauptversammlungen, sowie im Einzelfall zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter [www.hapag-lloyd.com/hv](http://www.hapag-lloyd.com/hv).

**Hamburg, im März 2026**

**Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft  
Der Vorstand**